



ERASMUS BELGICA

PROGRAMMLEITFADEN

Version vom 01.03.2016



jugendbüro
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft V.o.G.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
HINTERGRUNDINFORMATIONEN	3
FINANZIERUNG	3
PROJEKTZYKLUS	4
MOBILITÄTSPROJEKTE: MÖGLICHE AKTIVITÄTEN	5
FÖRDERKRITERIEN	6
LISTE DER BETEILIGTEN EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN	8

VORWORT

Dieser Leitfaden wurde vom Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. für Antragsteller und Projektträger des innerbelgischen Austauschprogramms „ERASMUS BELGICA“ mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt.

Abkürzungen:

SMS	Studierendenmobilität zu Studienzwecken
SMT	Studentenmobilität zu Praktikumszwecken
NA	Nationale Agentur
HEI	Einrichtung der Hochschulbildung

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

„Erasmus Belgica“ (kurz: ERABEL) ist ein innerbelgisches Austauschprogramm, das vom Prinz-Philippe-Fonds 2004 ins Leben gerufen wurde.

Das Programm ermöglicht die Mobilität von Studenten in eine der drei belgischen Sprachgemeinschaften im Rahmen von sogenannten „Mobilitätsprojekten“. So ermöglicht es Bachelor- und Masterstudenten, ab dem 2. Ausbildungsjahr und bis zu ein Jahr nach Abschluss, einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum in einer der anderen beiden belgischen Sprachgemeinschaften zu absolvieren. Dabei können Studenten ihre Fremdsprachkenntnisse verbessern und Mentalität und Kultur der jeweiligen Gemeinschaft besser kennenlernen. Solch ein Austausch ist nicht nur eine akademische sondern auch eine persönliche Bereicherung. Zudem wird der Austausch vollständig im Rahmen des eigenen Fachcurriculums anerkannt und bei erfolgreichem Abschluss auch mit den entsprechenden Credits (ECTS) ausgezeichnet.

Finanziert wird das Programm über die jeweilige belgische Sprachgemeinschaft, verwaltet wird es von der zuständigen Nationalen Agenturen (kurz: NA) des Programms „Erasmus+“.

Hinweis: Das Studentenstatut/Arbeitsstatut und die daran geknüpften Pflichten und Rechte des Mobilitätsteilnehmer/teilnehmers bleiben während der Mobilität bestehen. Die Aufnahmeorganisation darf keine zusätzlichen Gebühren (für Einschreibung, Nutzung der Infrastruktur, wie beispielsweise der Universitätsbibliothek, o.Ä.) vom jeweiligen Mobilitätsteilnehmer verlangen und verpflichtet sich dazu mittels Unterschrift im jeweiligen bilateralen Abkommen.

FINANZIERUNG

Die Regierung der DG überweist die Fördergelder jährlich als Gesamtsumme an die zuständige NA.

Anträge auf Finanzhilfe für ein Mobilitätsprojekt müssen von der entsprechenden Hochschuleinrichtung bei der jeweiligen NA fristgerecht eingereicht werden.

Nach Genehmigung des Antrags und Unterschrift der Finanzhilfvereinbarung zahlt die NA den Hochschuleinrichtungen 80% der genehmigten Fördersumme aus. Gemäß der Finanzhilfvereinbarung mit der NA und der Lernvereinbarung mit dem Mobilitätsteilnehmer zahlt die antragstellende Einrichtung die entsprechende Fördersumme an die einzelnen Mobilitätsteilnehmer aus. Nach Abschluss des Mobilitätsprojekts und Genehmigung des entsprechenden Endberichtes erhält die antragstellende Hochschuleinrichtung die restlichen 20% der genehmigten Fördersumme.
(Dieses Verfahren entspricht dem Verfahren des Programms „Erasmus+“.)

Die Förderung eines Mobilitätsteilnehmers setzt sich wie folgt zusammen:

- eine **Pauschale zur Abdeckung der Reisekosten von 100€**.
- eine **Pauschale zur Abdeckung der Aufenthaltskosten** (Unterkunft und Verpflegung) **von 100€ pro Monat**. Diese Pauschale kommt nur dann in Frage, wenn der Mobilitätsteilnehmer vor Ort übernachtet und dies im Nachhinein belegen kann.

PROJEKTZYKLUS

1. Jede Hochschuleinrichtung, die teilnehmen möchte, muss ein sogenanntes **ECHE-Zertifikat** beantragen. (Dies erfordert auch den unter Erasmus+ erforderlichen **PIC-Code**.)
2. Jährlich veröffentlicht die zuständige NA einen **Aufruf zur Einreichung von Projekten** auf ihrer Internetseite.
3. Daraufhin hat jede Hochschuleinrichtung mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens die Möglichkeit einen **Antrag auf Finanzhilfe** für ein Mobilitätsprojekt zu stellen. Die Vorlage dazu befindet sich auf der Internetseite der NA. Ein Mobilitätsprojekt umfasst eine oder mehrere Mobilitäten von Studenten. Dieser „Sammelantrag“ muss bei der zuständigen NA fristgerecht eingegangen sein. Antragsfrist ist der erste Montag des Monats April. (Ausnahme: wenn der erste Montag auf den 1. April fällt, gilt der darauffolgende Montag als Frist). Mobilitäten können dann ab dem 1. September desselben Jahres starten. Ein Mobilitätsprojekt dauert 12 Monate.
4. Die zuständige NA nimmt eine **Bewertung des Antrags** vor durch Überprüfung der Förderkriterien. (Eine qualitative Bewertung ist bereits durch das ECHE-Zertifikat und die damit verbundenen Überprüfungen gewährleistet. Eine Überprüfung der Angaben der beteiligten Einrichtung, wie beispielsweise der Kontonummer, erfolgt im Rahmen der Validierung von Organisationen des Erasmus+ Programms mittels des PIC-Codes.) Demnach beschließt die NA den Antrag abzulehnen oder anzunehmen, bzw. die jeweilige Fördersumme zu genehmigen und informiert den Antragsteller schriftlich über diesen **Beschluss**.
5. Die antragstellende Hochschuleinrichtung schließt mit der zuständigen NA eine **Finanzhilfvereinbarung** ab.
6. Die antragstellende Hochschuleinrichtung erhält 80% der genehmigten Fördersumme.
7. Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen schließen (nach den Vorgaben des Erasmus+ Programms) ein **bilaterales Abkommen** ab. In diesem Dokument verpflichtet sich die Aufnahmeorganisation u. A. dazu, keine zusätzlichen Gebühren (für Einschreibung, Nutzung der Infrastruktur, wie beispielsweise der Universitätsbibliothek, usw.) vom jeweiligen Mobilitätsteilnehmer zu verlangen.
8. Was das **Auswahlverfahren der Mobilitätsteilnehmer** betrifft, so entscheidet die entsendende Einrichtung (wie im ECHE-Zertifikat beschrieben) auf fairem und transparentem Wege wie viele Mobilitätsteilnehmer und mit welchem Profil genau am Mobilitätsprojekt teilnehmen dürfen.
9. Der Mobilitätsteilnehmer schließt eine **Lernvereinbarung** mit der Entsende- und Aufnahmeeinrichtung ab.
10. Das Mobilitätsprojekt wird durchgeführt.

11. Bis spätestens 60 Tage nach Abschluss des Mobilitätsprojektes (also nach Abschluss *aller* Mobilitäten) erstellt die entsendende Einrichtung mittels Ausfüllen der Vorlage der zuständigen NA einen Sammel-**Endbericht** für alle durchgeführte Mobilitäten. Dieser dient dazu, der NA mitzuteilen, welche der beantragten Mobilitäten tatsächlich durchgeführt wurden. Mit dem Endbericht müssen eine **Teilnahmebescheinigung** (als Beleg für die Durchführung der Mobilität), **Rechnungen** (als Beleg für die Aufenthaltskosten) und ein **Erlebnisbericht** eines jeden Mobilitätsteilnehmers eingereicht werden.
(Reicht der Projektträger den Endbericht nicht fristgerecht ein, behält die NA sich das Recht vor, die gesamte Fördersumme zurückzuverlangen. Für weitere Informationen diesbezüglich siehe die entsprechende Finanzhilfvereinbarung.)
12. Die **NA prüft den Endbericht** und fordert – falls erforderlich – noch weitere Informationen oder/und Unterlagen ein.
13. **Abschlusszahlung:** Ergibt der Endbericht, dass die antragstellende Einrichtung alle genehmigten Mobilitäten durchgeführt hat, so erhält sie die restlichen 20% der genehmigten Fördersumme nach Genehmigung des Endberichtes durch die NA. Hat die antragstellende Einrichtung nicht alle genehmigten Mobilitäten durchgeführt, so zahlt sie die durch den Endbericht ermittelte überschüssige Summe an die NA zurück.

MOBILITÄTSPROJEKTE: MÖGLICHE AKTIVITÄTEN

Die Mobilitätsprojekte können jeweils eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten:

- **Studentenmobilität zu Studienzwecken (SMS):**
Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule in einer anderen Sprachgemeinschaft Belgiens
- **Studentenmobilität zu Praktikumszwecken (SMT):**
Praktikum bei einem Unternehmen oder an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz in einer anderen Sprachgemeinschaft Belgiens

Ein Studienaufenthalt in einer anderen Sprachgemeinschaft Belgiens kann auch eine Praktikumsphase beinhalten.

Damit Mobilitätsaktivitäten von hoher Qualität mit größtmöglicher Wirkung für die Studierenden gewährleistet werden können, müssen die Mobilitätsaktivitäten mit den vom jeweiligen Abschluss abhängigen Anforderungen der Studierenden hinsichtlich der Lernergebnisse und ihrer persönlichen Entwicklung vereinbar sein. Der Studienaufenthalt in einer anderen Sprachgemeinschaft Belgiens muss Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein, das zum Abschluss eines Kurzstudiengangs, eines Grundstudiums (Bachelor-Studium oder gleichwertig), eines Hauptstudiums (Master-Studium oder gleichwertig) oder eines Promotionsstudiums führt.

Für Studierende in Kurzstudien sowie für Bachelor- oder Master-Studierende und für Doktoranden werden während des Studiums und bis zu einem Jahr nach dem Abschluss auch Praktika in einem Unternehmen in einer anderen Sprachgemeinschaft Belgiens gefördert. Dies gilt auch für Unterrichtspraktika von Lehramtsstudierenden.

Die Praktika sollten nach Möglichkeit Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein. Studierendenmobilität ist in jedem Fachbereich möglich.

Das Studentenstatut des Mobilitätsteilnehmers bleibt während der Mobilität nach den Vorgaben der entsendenden Einrichtung bestehen.

Ein Student kann im Laufe seines Studiums nur einmal durch Erasmus Belgica bezuschusst werden.

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einer belgischen Sprachgemeinschaft, die über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Studierende können die Förderung nicht selbst beantragen. Die Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten werden gemäß der ECHE-Charta von der Hochschuleinrichtung in der die Studierenden ihr Studium absolvieren, festgelegt.
Förderfähige Aktivitäten	Mobilitätsprojekte im Hochschulbereich müssen eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Studienzwecken (SMS) ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken (SMT)
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller). An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen aus verschiedenen Sprachgemeinschaften Belgiens (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) beteiligt sein.
Projektdauer	12 Monate
Projektstart	1.°Juni des jeweiligen Jahres
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der NA der Sprachgemeinschaft Belgiens, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann wird der Antrag gestellt?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag bis zur auf der Webseite der NA angegebenen Frist des betreffenden akademischen Jahres einreichen.
Förderfähige teilnehmende Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studierendenmobilität zu Studienzwecken (SMS): Alle teilnehmenden (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen müssen Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein. ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken (SMT): Die entsendende Organisation muss eine Hochschuleinrichtung mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) und mit Sitz in einer der belgischen Sprachgemeinschaften sein. Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – öffentliche oder private KMU oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen, – ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u.A. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften), – Forschungseinrichtungen, – Stiftungen, – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung), ○ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs, ○ Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen. ○ Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE)

Dauer der Aktivität	<p>Studienzeiten: 3 Monate (oder 1 akademisches Trimester) bis 12 Monate (soweit vorgesehen, einschließlich eines Praktikums).</p> <p>Praktika: 2-12 Monate.</p> <p>Ein Studierender kann unabhängig von Anzahl und Art der Mobilitätsaktivitäten an Mobilitätsphasen von insgesamt bis zu zwölf Monaten pro Studienzyklus teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Grundstudium (Bachelor oder gleichwertig) einschließlich Kurzstudiengängen (EQR-Stufen 5 und 6), ▪ im Hauptstudium (Master oder gleichwertig – EQR-Stufe 7) und ▪ im Promotionsstudium (Promotion oder EQR-Stufe 8). <p>Bei Absolventen, die ihr Studium erst vor kurzem abgeschlossen haben, wird die Dauer eines Praktikums auf den Höchstzeitraum von zwölf Monaten des Studienzyklus angerechnet, in dem sie die Förderung des Praktikums beantragen.</p>
Ort(e) der Aktivität	<p>Studierende müssen ihre Mobilitätsaktivitäten in einer Sprachgemeinschaft Belgiens durchführen, die weder die Gemeinschaft des Sitzes der entsendenden Organisation noch die Gemeinschaft ihres Wohnsitzes ist.</p>
Förderfähige Teilnehmer	<p>Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das mit einem anerkannten akademischen Grad oder einer anderen anerkannten Qualifikation der Tertiärstufe (bis hin zur Promotion) abgeschlossen wird. Studierende können frühestens im zweiten Jahr eines Hochschulstudiums Finanzhilfe erhalten. Für Praktika gilt diese Anforderung nicht.</p> <p>Absolventen, die ihr Hochschulstudium erst vor kurzem abgeschlossen haben, können ein Praktikum absolvieren. Sie müssen von ihrer jeweiligen Hochschule während ihres letzten Studienjahres ausgewählt worden sein und ihr Praktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.</p>

Hinweis: Alle erforderlichen Formulare befinden sich auf der Internetseite der zuständigen Nationalen Agentur.

LISTE DER BETEILIGTEN EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN



Prinz-Philippe-Fonds:

Prinz-Philippe Fonds, verwaltet von der König-Baudouin Stiftung
Rue Brederodestraat 21, 1000 Brüssel
02/5111840, info@kbs-frb.be
www.fonds-prince-philippe.org



Nationale Agentur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.
Quantum Center
Brauereihof 2, 4700 Eupen
087/560979, erasmusbelgica@jugendbuero.be
www.jugendbuero.be



Nationale Agentur in der Flämischen Gemeinschaft:

EPOS vzw
Koning Albert II-laan 15, 1210 Brussel
02/5539731, info@epos-vlaanderen.be
www.epos-vlaanderen.be



Nationale Agentur in der Föderation Brüssel-Wallonie:

AEF EUROPE
Chaussée de Charleroi 111, 1060 Bruxelles
02/5426278, aef@aef-europe.be
www.aef-europe.be



Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Ministerium der DG
Gospertstraße 1, 4700 Eupen
087/596300, ministerium@dgov.be
www.dglive.be



Ministerium der Flämischen Gemeinschaft:

Vlaams Ministerie van Onderwijs en Vorming
Hendrik Consciencegebouw
Koning Albert II-laan 15, 1210 Brussel
www.ond.vlaanderen.be



Ministerium der Föderation Brüssel-Wallonie:

Administration générale de l'Enseignement et de la Recherche scientifique
Rue Lavallée 1, 1080 Bruxelles
02/6908020, secretariat_ag@cfwb.be
www.enseignement.be